

An die Präsidenten der Einheits- und
Einwohnergemeinden

11. November 2022

**Kleinlotterien bei einem Unterhaltungsanlass (Lottos und Tombolas nach Art. 41
Abs. 2 BGS) Gutscheine und Edelmetalle als Preise**

Sehr geehrte Damen und Herren

Kleinlotterien wie Lottos/Tombolas unterstehen gemäss Art. 41 Abs. 2 des Bundesgesetzes über
Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) vom 29. September 2017, unter gewissen
Voraussetzungen, keiner Bewilligungspflicht, sind jedoch meldepflichtig.

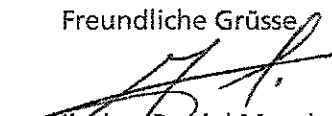
Bei Kleinlotterien, die aufgrund ihrer Ausführung nicht bewilligungspflichtig sind, dürfen
ausschliesslich Sachpreise als Gewinne angeboten werden. Laut der Interkantonalen
Geldspielaufsicht (GESPA) und des Bundesamtes für Justiz sind Gutscheine und Edelmetalle wie
bspw. Gold oder Silber, die als Gewinne bei Lottos oder Tombolas angeboten werden, als Bar-
und nicht als Sachpreise einzustufen und somit unzulässig.

Bis anhin war es im Kanton Solothurn zulässig bei Lottos/Tombolas Gutscheine und Edelmetalle
als Preise abzugeben ohne eine entsprechende Bewilligung einzuholen. Auf Grund der
Empfehlung der Gespa wird der Kanton Solothurn die bestehende Praxis per 1. Januar 2023
anpassen. Folglich unterstehen Kleinlotterien wie Lottos/Tombolas, sofern Gutscheine und
Edelmetalle als Preise angeboten werden, der Bewilligungspflicht. Wir möchten ausdrücklich
betonen, dass Gutscheine und Edelmetalle als Gewinne bei Kleinlotterien, mit Blick auf das
Bundesrecht, ohne Weiteres zulässig sind. Diese bedürfen jedoch einer kantonalen Bewilligung.

Wir bitten Sie deshalb, wenn Sie eine Anlassbewilligung erteilen, zu prüfen, ob bei
Lottos/Tombolas effektiv nur Sachpreise abgegeben werden. Sollten Sie feststellen, dass
Gutscheine oder Edelmetalle als Gewinne angeboten werden, ist der Veranstalter oder die
Veranstalterin auf die Bewilligungspflicht aufmerksam zu machen und ans Amt für Wirtschaft
und Arbeit zu verweisen.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse


iur. Daniel Morel
Leiter


Rechtsanwalt, MLaw Marc Hänni
Leiter Arbeitsinspektorat und Gewerbe